



## Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33

E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at – www.steuerberg.at



### **Verkehrsbeschränkung nach § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) Tauperiode 2023**

Die Gemeinde Steuerberg teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

**ab Freitag, den 17.02.2023**

auf unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen (3,5 bzw. 7,5 Tonnen) durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 litera a Ziffer 9c StVO 1960 "**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t**" und "**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t**" Gesamtgewicht mit der Zusatztafel "**infolge Tauwetter**" verfügt werden.

#### **Gemeinde- und Verbindungsstraßen (7,5 Tonnen)**

Wachsenberger Gemeindestraße  
Kerschdorfer Weg

#### **Gemeinde- und Verbindungsstraßen (3,5 Tonnen)**

Wimitzer Straße  
Kötterer Straße  
Kerschdorfer Straße  
St. Martiner Weg  
Wöflweg  
Grabenweg  
Kraßnitzerweg  
Rotapfelweg  
Hinterwachsenberger Weg  
Jeinitzer Weg  
Regenfelder Weg  
Prapraweg  
Wiggiserweg  
Dölnitzerweg  
Urbanbauerweg  
Graierweg

**Von diesem Verbot sollen ausgenommen sein:**

- Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO).
- Fahrzeuge Gemeinde Steuerberg
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres
- Die fahrplanmäßigen Kurswagen der ÖBB-Postbus GmbH und der Privatlinien, soweit sie der Beförderung von Personen dienen
- Einsatzfahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telegrafengebäudeämter dann, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt
- Frischmilchtransporte der Molkerei
- Fahrzeuge der gemeindeansässigen Gewerbebetriebe im Verbotsbereich für Fahrten von und zur eigenen Betriebsstätte.
- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinerverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.
- Viehtransporte ab Hof, sowie Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH. und Fahrzeuge die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen (Tierarzt, Klauenbehandlung).
- Fahrzeuge des Wasserverbandes Ossiacher See wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt

Die Behörde kann auf Antrag in dringenden Fällen (lebensnotwendige Fahren) gemäß § 45 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt 122/2022, Ausnahmegewilligungen von den verfügbaren Gewichts-Beschränkungen erteilen.

Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

**Die Zustimmung des Straßenerhalters ist jedenfalls erforderlich.**

Der Bürgermeister:  
  
Werner Egger

